

**Satzung zur Wahlordnung für die Wahl  
des Integrationsrates der Stadt Dortmund (WO IR)  
vom 26.05.2020**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 13.02.2020 die folgende Satzung zur Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dortmund (WO IR) beschlossen:

**§ 1 – Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- 1) Der Integrationsrat wird für das Gebiet der Stadt Dortmund gewählt. Er besteht aus unmittelbar gewählten Mitgliedern sowie aus vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Die Anzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder sowie die Anzahl der Ratsmitglieder ergeben sich aus § 10 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund.
- 2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister. Sie/Er teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

**§ 2 – Wahlorgane**

- 1) Wahlorgane sind
  1. die Wahlleiterin / der Wahlleiter,
  2. der Wahlausschuss,
  3. die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
  4. die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand und
  5. die Auszählwahlvorsteherin / der Auszählwahlvorsteher und der Auszählwahlvorstand.
- 2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlorgans sein.

**§ 3 – Wahlleitung und Wahlausschuss**

- 1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter für die Integrationsratswahl ist die Wahlleiterin /der Wahlleiter für die Kommunalwahlen.
- 2) Wahlausschuss für die Integrationsratswahl ist der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlausschuss. Er entscheidet über
  - Verfügungen der Wahlleiterin / des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
  - die Zulassung der Wahlvorschläge und
  - stellt das Gesamtergebnis fest.

**§ 4 – Wahlvorstand und Briefwahlvorstand**

- 1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin / dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bestimmt die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- 2) Die Mitglieder der Wahlvorstände der Kommunalwahlen üben während der Wahlzeit (8.00 bis 18.00 Uhr) dieses Amt auch für die Wahl des Integrationsrates aus.
- 3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers den Ausschlag.

- 4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertreter dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.
- 5) Für die Ergebnisermittlung werden gesonderte Aus-zählwahlvorstände gebildet, zu der auch alle für die Integrationsratswahl Wahlberechtigten als Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden können. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister legt die Zahl der zu bildenden Briefwahlvorstände und Aus-zählwahlvorstände fest. Für die Briefwahlvorstände und Auszählwahlvorstände gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- 6) Werden für die Durchführung der Integrationsratswahl eigene Stimmbezirke im Sinne des § 1 Absatz 2 gebildet, sind hierfür eigene Wahlvorstände zu berufen, in denen auch alle für die Integrationsratswahl Wahlberechtigten Mitglied sein können. Wahlhandlung und Ergebnisermittlung werden dann abweichend von § 10 gemäß den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes durchgeführt.

### **§ 5 – Bekanntmachungen**

Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO) zu öffentlichen Bekanntmachungen gelten entsprechend.

Im Amtsblatt der Stadt Dortmund wird bekannt gemacht:

- a) der Wahltag,
- b) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 24 KWahlO),
- c) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Wahlausschusses (§ 6 Abs. 2 KWahlO),
- d) die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 30 KWahlO) einschließlich der zugelassenen persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- e) die Bekanntmachung über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine (§ 14 KWahlO),
- f) die Wahlbekanntmachung (§ 33 KWahlO),
- g) das Wahlergebnis (§ 63 Absatz 1 KWahlO).

### **§ 6 – Wahlberechtigung**

- 1) Wahlberechtigt ist, wer
  1. nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
  2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt (BGBl) Teil 111, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- 2) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

### **§ 7 – Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

### **§ 8 – Wählbarkeit**

- 1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach § 6 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dortmund.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- 2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **§ 9 – Wahltag**

- 1) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahlen statt.
- 2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

### **§ 10 – Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

- 1) Gemäß § 27 Abs. 11 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, einschließlich der Briefwahl, abweichend von § 29 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) durch den hierfür berufenen Auszählwahlvorstand spätestens am zweiten Werktag nach dem Wahltag.
- 2) Die Wahlvorstände beenden die Wahlhandlung am Wahltag damit, dass sie die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates, die eingenommenen Wahlscheine und die abgegebenen Stimmzettelumschläge zählen. Die ermittelten Zahlen werden in der Wahlniederschrift dokumentiert. Aufgetretene Differenzen sind soweit wie möglich aufzuklären. Die Wahlunterlagen werden verpackt, versiegelt und mit den übrigen Wahlunterlagen der Kommunalwahlen dem Büro der Wahlleiterin/des Wahlleiters übergeben.
- 3) Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses werden durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter mehrere Stimmbezirke zu Auszählbezirken zusammengefasst.
- 4) Die für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses berufenen Auszählwahlvorstände öffnen die versiegelten Wahlunterlagen aus den ihnen zugeordneten Stimmbezirken, zählen die Stimmzettelumschläge und dokumentieren die Anzahl je Stimmbezirk in der Niederschrift. Anschließend werden die Stimmzettelumschläge zur Wahrung des Wahlheimnisses miteinander vermengt.
- 5) Nach dem Öffnen der Stimmzettelumschläge ermittelt der Auszählwahlvorstand die Anzahl der Stimmzettel und somit die Anzahl der Wählerinnen und Wähler. Die Feststellung und Ermittlung des Ergebnisses im Auszählbezirk erfolgt im Weiteren entsprechend der §§ 51 bis 55 der Kommunalwahlordnung.
- 6) Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand gelten die Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechend. Sie findet gleichzeitig mit der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Auszählbezirke statt.

## § 11 – Wahlvorschläge

- 1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede Wahlvorschlagsberechtigte/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 2) Bei Wahlvorschlägen ist die Angabe einer namentlich benannten Person als persönliche Stellvertretung zulässig. Die persönliche Stellvertretung ist im Falle der Verhinderung des gewählten Mitglieds berechtigt, für das gewählte Mitglied stimmberechtigt an Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen. Die persönliche Stellvertretung kann bei Listenvorschlägen gleichzeitig in demselben Wahlvorschlag auch als Bewerberin/Bewerber oder als Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber benannt sein. Sofern eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter selbst gewähltes Mitglied im Integrationsrat ist, ruht die Möglichkeit der persönlichen Stellvertretung für die Dauer der Mitgliedschaft im Integrationsrat.
- 3) In Listenvorschlägen kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Listenreihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/n aufgestellte/n Bewerberin/Bewerber sein soll.
- 4) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber sowie als persönliche Stellvertreterin/persönlicher Stellvertreter kann jede nach § 8 wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Jede wählbare Person darf als Bewerberin/Bewerber und als persönliche Stellvertretung nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Innerhalb eines Wahlvorschlags dürfen Bewerberinnen und Bewerber und persönliche Stellvertretungen nur einmal benannt werden.
- 5) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung, der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. § 17 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von mindestens einer wahlberechtigten Person auf dem Wahlvorschlag selbst unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung durch wahlberechtigte Bewerberinnen und Bewerber ist zulässig.
- 6) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers und Email-Adresse oder Postfach der/Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Sofern eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter benannt ist, gilt für diese Person Satz 1 entsprechend.
- 7) Jeder Wahlvorschlag muss als Listenvorschlag oder als Wahlvorschlag einer/eines Einzelbewerberin/ Einzelbewerber gekennzeichnet sein. Listenvorschläge sind mit einer Bezeichnung sowie ggf. einer Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages zu versehen.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können ein Kennwort als Bezeichnung des Wahlvorschlages angeben. Ist eine gewählte Bezeichnung, Kurzbezeichnung oder das Kennwort eines Wahlvorschlages dem demokratischen Wahlverfahren unangemessen, so tritt an die entsprechende Stelle der Nachname der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlausschuss.

- 8) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1. v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die entsprechenden Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind eigenhändig und handschriftlich auszufüllen. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigten Bewerberin/den wahlberechtigten Bewerber ist zulässig.
- 9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Eine der Vertrauensperson kann an der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der

Wahlvorschläge entschieden wird, teilnehmen. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

- 10) Für Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind die amtlichen Formblätter zu verwenden, die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister be-reithält. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben auszufüllen.
- 11) Die Fristen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge entsprechen den im Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Fristen für die jeweils am selben Tag stattfindenden Kommunalwahlen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, so fordert sie/er unverzüglich dazu auf, die Mängel zu beheben.
- 12) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter legt die Wahlvorschläge dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge und, sofern vorhanden, die angegebenen persönlichen Stellvertretungen, werden nach den Maßgaben der im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung vorgesehenen Bekanntmachung für Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen öffentlich bekannt gemacht. Davon abweichend ist zusätzlich die Staatsangehörigkeit bekannt zu machen.

### **§ 12 – Voraussetzungen für gültige Wahlvorschläge**

- 1) Voraussetzung für einen gültigen Wahlvorschlag ist, dass bis zum Ende der Einreichungsfrist
  1. der Wahlvorschlag vollständig und fristgerecht bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen ist (§ 11 Abs. 11),
  2. ausschließlich die von der Oberbürgermeisterin/ vom Oberbürgermeister bereitgestellten amtlichen Formulare verwendet wurden (§ 11 Abs. 10) ,
  3. der Wahlvorschlag ordnungsgemäß unterzeichnet wurde (§ 11 Abs. 5),
  4. die schriftliche Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers und der persönlichen Stellvertreterin/des Stellvertreters vorliegt (§ 11 Abs. 4),
  5. mindestens die vorgeschriebene Zahl an gültigen Unterstützungsunterschriften eingereicht wurde (§ 11 Abs. 8) und
  6. die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist (§ 11 Abs.5).
- 2) Wahlvorschläge von verbotenen Vereinigungen oder Parteien sind ungültig.
- 3) Andere Mängel können durch den Wahlvorschlagsträger, die Einzelbewerberin/den Einzelbewerber sowie durch die Vertrauenspersonen und nur solange behoben werden, als nicht über die Zulassung entschieden wurde.
- 4) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlags ist endgültig.

### **§ 13 – Stimmzettel**

- 1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
- 2) Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden mit Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit sowie dem ggf. angegebenen Kennwort in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine persönliche Stellvertretung im Wahlvorschlag angegeben wurde, wird auch diese Person mit Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit in den Stimmzettel aufgenommen. Der Wahlvorschlag ist auf dem Stimmzettel im Feld für die Bezeichnung als „Einzelbewerberin“ bzw. „Einzelbewerber“ zu kennzeichnen.
- 3) Listenvorschläge werden mit der Bezeichnung sowie der ggf. angegebenen Kurzbezeichnung in den Stimmzettel aufgenommen. Zusätzlich werden Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit(en) der ersten drei auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern für die ersten drei Bewerberinnen und Bewerber persönliche Stellvertretungen im Wahlvorschlag angegeben wurden, erscheinen auch diese Personen mit Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit.

- 4) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber bei der letzten Wahl zum Integrationsrat erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber an.

#### **§ 14 – Wählerverzeichnis**

- 1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- 2) Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der für die Kommunalwahlen geltende Stichtag gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung spätestens am Tage vor der im Kommunalwahlgesetz geregelten Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.
- 3) Wahlberechtigte nach § 6 Absatz 2 werden bis zum 12. Tag vor der Wahl auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung.
- 4) Im Übrigen gelten für die Führung und Änderung des Wählerverzeichnisses sowie für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis die §§ 9 bis 11 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

#### **§ 15 – Durchführung der Wahl**

- 1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eines Stimmbezirks eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.
- 2) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme und kann diese nur einmal und nur persönlich abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Bei der Stimmabgabe ist der Stimmzettel in einen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag zu verpacken und in die Wahlurne zu werfen. Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin/einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Für die Hilfeleistung durch eine andere Person gilt § 25 des Kommunalwahlgesetzes.
- 3) Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

#### **§ 16 – Stimmabgabe per Briefwahl**

- 1) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler in dem verschlossenen amtlichen Wahlbriefumschlag
  - a) ihren/seinen Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag den Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister eingeht.
- 2) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler oder eine Hilfsperson der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie/er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### **§ 17 – Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- 1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/ den Wahlleiter nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- 2) Die Sitze der unmittelbar gewählten Mitglieder des Integrationsrates werden aus der Gesamtzahl aller gültigen Stimmen entsprechend § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 8 und Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes auf die Listenvorschläge und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber verteilt. Sitze aus Listenvorschlägen werden in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Eine Erhöhung der in der Hauptsatzung festgelegten Sitzzahl findet nicht statt.
- 3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt.
- 4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Im Falle des Ausscheidens eines unmittelbar gewählten Mitglieds ist die Nachfolge durch die persönliche Stellvertretung ausgeschlossen.

### **§ 18 – Wahlprüfung**

- 1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss nach Anhörung des Integrationsrates über den Einspruch.
- 2) Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten/ jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- 3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

### **§ 19 – Amtliche Unterlagen**

Alle amtlichen Unterlagen, die zur Wahl des Integrationsrates erforderlich sind, werden ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

### **§ 20 – Anwendung des Kommunalwahlgesetzes NRW und der Kommunalwahlordnung NRW**

- 1) Für die Wahl zum Integrationsrat gelten gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) entsprechend.
- 2) Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung NRW gelten entsprechend, soweit sie sich auf die in Absatz 1 genannten Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes beziehen und in dieser Wahlordnung keine entgegenstehenden Regelungen getroffen sind.

### **§ 21 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Dortmund – in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dortmund (WO IR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 26.05.2020

gez.

Ullrich S i e r a u  
**Oberbürgermeister**